



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

15.09.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Interne Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 und organisatorische Vorbereitung der anstehenden Nachwahl bzw. Neuwahl

Sachverhalt:

Anlass

Die Gemeinderatswahl der Gemeinde Baierbrunn vom 8. März 2026 wurde mit Bescheid des Landratsamtes München vom 16. Juli 2026 für ungültig erklärt.

Die rechtliche Auseinandersetzung über die Ungültigerklärung ist von der Frage der internen Organisation der Gemeindeverwaltung zu trennen. Gegenstand dieser Vorlage ist ausdrücklich nicht die rechtliche Bewertung der zur Ungültigerklärung führenden Vorgänge und auch nicht die Bewertung des Handelns einzelner Wahlvorschlagsträger.

Die Gemeinde hat vielmehr Anlass, die eigenen organisatorischen Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kritisch zu betrachten.

Die Verwaltung möchte dabei bewusst einen selbstkritischen Ansatz verfolgen. Unabhängig davon, wodurch die Ungültigerklärung rechtlich ausgelöst wurde, stellt sich für die Gemeindeverwaltung die Frage, ob die eigenen organisatorischen Strukturen so aufgestellt waren, dass sie einer Wahl von der Größe und rechtlichen Bedeutung einer Gemeinderatswahl dauerhaft ausreichend gerecht werden konnten.

Die Kommunalwahl 2026 hat gezeigt, dass mehrere ungünstige Rahmenbedingungen zusammengetroffen sind. Dies betrifft insbesondere die personelle Organisation der Wahlleitung (inklusive Stellvertretung), die Belastungssituation der Verwaltung und die starke Konzentration von Wissen und Verantwortung auf wenige Personen.

Aus diesen Erfahrungen sollen nun konkrete Konsequenzen gezogen werden.

Ziel dieser Vorlage ist daher,

- die internen organisatorischen Schwachstellen offen anzusprechen,
- die daraus gezogenen Lehren darzustellen,
- bereits eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen zu erläutern,
- die künftige Organisation des Wahlamtes zu stärken und
- insbesondere eine grundsätzliche Willensbildung des Gemeinderats zur zukünftigen Besetzung der Wahlleitung herbeizuführen.

Grundsätzliche Haltung der Verwaltung

Die Verwaltung hält es für wichtig, die Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 nicht als Suche nach einer einzelnen Ursache oder nach einem Verantwortlichen zu verstehen.

Verwaltungsarbeit funktioniert in der Regel nicht deshalb zuverlässig, weil einzelne Personen besonders engagiert sind. Sie muss vielmehr so organisiert sein, dass auch bei hoher Arbeitsbelastung, Urlaub, Krankheit, Personalwechsel oder außergewöhnlichen zusätzlichen Aufgaben die wesentlichen Verfahren sicher funktionieren.

Genau hier liegt eine wesentliche Lehre aus der Kommunalwahl 2026. Im Jahr 2026 sind mehrere außergewöhnliche Belastungen zusammengekommen. Neben der Kommunalwahl war die Gemeinde durch das 1250-jährige Gemeindejubiläum mit einer Vielzahl zusätzlicher Veranstaltungen und organisatorischer Aufgaben erheblich gefordert.

Diese Situation erklärt einen Teil der Belastung. Sie soll aber ausdrücklich nicht als Entschuldigung verstanden werden. Denn eine belastbare Verwaltungsorganisation muss auch mit besonderen Belastungssituationen umgehen können.

Die Verwaltung möchte damit ausdrücklich Verantwortung für ihren eigenen Organisationsbereich übernehmen.

Die Wahlleitung als besondere Verwaltungsaufgabe

Die Wahlleitung einschließlich ihrer Vertretung ist keine gewöhnliche zusätzliche Sachbearbeitungsaufgabe.

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ordnet die Wahlleitung ausdrücklich als eigenes Wahlorgan ein. Der Gemeinderat beruft die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Als Wahlleiter können unter anderem auch Bedienstete der Gemeinde berufen werden.

Rechtlich ist es daher grundsätzlich möglich, dass eine Führungskraft der Gemeindeverwaltung zugleich Wahlleiter ist.

Die Erfahrungen aus der Kommunalwahl 2026 sprechen aus Sicht der Verwaltung dafür, diese Organisationsform künftig kritisch zu hinterfragen.

Geschäfts- und Hauptamtsleitung und Wahlleitung in einer Person

Bei der Kommunalwahl 2026 wurden die Funktionen des Geschäfts- und Hauptamtsleiters und des Wahlleiters von derselben Person wahrgenommen.

Diese Lösung hatte einen nachvollziehbaren Vorteil, nämlich, dass die Geschäftsleitung über einen umfassenden Überblick über die Verwaltungsorganisation verfügt, die Zuständigkeiten kennt und die erforderlichen Abstimmungen innerhalb der Verwaltung unmittelbar vornehmen kann.

Gleichzeitig entsteht dadurch jedoch eine erhebliche Konzentration von Aufgaben und Verantwortung.

Die Geschäfts- und Hauptamtsleitung ist bereits mit einer Vielzahl von Aufgaben befasst. Hierzu gehören insbesondere die Koordination des laufenden Verwaltungsbetriebs, Personal- und Organisationsfragen, die Vorbereitung von Sitzungen und Gremienangelegenheiten, die Unterstützung des Bürgermeisters sowie eine Vielzahl kurzfristig auftretender und nicht planbarer Vorgänge.

Die Wahlleitung kommt dabei nicht einfach „oben drauf“. Sie bringt eigene Fristen, eigene rechtliche Anforderungen und eigene Entscheidungs- und Kontrollprozesse mit sich. Insbesondere in der intensiven Phase der Wahlvorbereitung konkurrieren diese Aufgaben mit dem normalen Tagesgeschäft um dieselbe Arbeitszeit und Aufmerksamkeit.

Das zentrale Problem ist deshalb nicht, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht in der Lage wäre, die Wahlleitung wahrzunehmen. Das Problem liegt vielmehr in der gleichzeitigen Verantwortlichkeit für mehrere besonders wichtige Aufgabenbereiche.

Eine Führungskraft kann in einer solchen Situation gezwungen sein, innerhalb kürzester Zeit zwischen unterschiedlichen Prioritäten zu wechseln:

- einem dringenden Personalthema,
- einer Sitzungsvorbereitung,
- einer organisatorischen Entscheidung,
- einem kurzfristigen Problem im Rathaus,
- einem politischen oder kommunalrechtlichen Vorgang
- und gleichzeitig einer wahlrechtlich sensiblen Entscheidung.

Gerade bei der Wahlorganisation ist jedoch häufig nicht die einzelne Aufgabe das Problem, sondern die Summe vieler kleiner, fristgebundener und rechtlich relevanter Vorgänge. Wenn dieselbe Person gleichzeitig das Tagesgeschäft der Verwaltung verantwortet, entsteht zwangsläufig ein strukturelles Risiko.

Stellvertretende Wahlleitung bei der Kommunalwahl 2026

Als stellvertretende Wahlleitung war bei der Kommunalwahl 2026 eine pensionierte ehemalige Sachbearbeiterin mit langjähriger Verwaltungs- und insbesondere Wahlerfahrung und einem Beschäftigungsumfang von circa fünf Wochenstunden eingesetzt. Dabei waren die fünf Wochenstunden ausschließlich für diese Aufgabe vorgesehen.

Die betreffende Person verfügte über wertvolles Erfahrungswissen und kannte die Verwaltung aus eigener Tätigkeit. Rückblickend hat sich jedoch gezeigt, dass die zeitliche Verfügbarkeit von fünf Wochenstunden für eine belastbare stellvertretende Wahlleitung zu knapp bemessen war.

Dabei ist nicht allein die Zahl von fünf Wochenstunden entscheidend. Wesentlich problematischer war die fehlende kontinuierliche Einbindung in den laufenden Verwaltungsbetrieb. Eine stellvertretende Wahlleitung sollte nicht nur formal vorhanden sein.

Sie muss jederzeit in der Lage sein, die Aufgabe der Wahlleitung kurzfristig und ohne längere Übergabe zu übernehmen.

Eine Person, die nur wenige Stunden pro Woche in der Verwaltung tätig ist und ansonsten nicht in den laufenden Verwaltungsbetrieb eingebunden ist, kann diese Funktion nur eingeschränkt als echte Vertretung ausfüllen.

Verkettung mehrerer ungünstiger Rahmenbedingungen

Die Verwaltung bewertet die Situation der Kommunalwahl 2026 deshalb als Zusammentreffen mehrerer belastender Faktoren.

Dazu gehörten insbesondere:

1. die zusätzliche Wahrnehmung der Wahlleitung durch die Geschäfts- und Hauptamtsleitung,
2. die dadurch entstehende Konzentration von Verantwortung und Arbeitsbelastung,
3. eine nur sehr begrenzt verfügbare stellvertretende Wahlleitung,
4. die fehlende kontinuierliche Einbindung dieser Stellvertretung in den Tagesbetrieb,
5. die hohe rechtliche und formale Komplexität des Wahlverfahrens,
6. einige neue und unerfahrene Mitarbeitende im Verwaltungsbetrieb,
7. die außergewöhnliche zusätzliche Belastung der Verwaltung durch das Gemeindejubiläum und zahlreiche Veranstaltungen sowie
8. die begrenzten personellen Ressourcen einer kleineren Gemeindeverwaltung.

Keiner dieser Punkte für sich genommen muss zwangsläufig zu einem Problem führen. Die eigentliche organisatorische Erkenntnis besteht darin, dass mehrere solcher Faktoren gleichzeitig auftreten können. Eine belastbare Organisation muss deshalb gerade gegen diese Verkettung abgesichert sein.

Konsequenzen: Wahlorganisation auf mehrere Schultern verteilen

Aus Sicht der Verwaltung muss die wichtigste organisatorische Konsequenz deshalb lauten: Das Wissen und die Verantwortung für die Wahl dürfen nicht auf einzelne Personen konzentriert sein.

Für die kommende Wahl soll deshalb eine Struktur geschaffen werden, in der mehrere Mitarbeitende über fundierte Kenntnisse der Wahlorganisation verfügen.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche abgedeckt werden:

- rechtliche Grundlagen des Wahlrechts
- Wahlvorschläge
- Wählerverzeichnis
- Briefwahl
- Wahlbekanntmachungen
- Wahlhelfer und Wahlvorstände
- Organisation der Wahllokale
- Wahltag
- Ergebnisermittlung
- Dokumentation
- Fristen und Wiedervorlagen
- Kommunikation mit Rechtsaufsicht und anderen beteiligten Stellen

Dabei soll auch für den Fall vorgesorgt werden, dass eine einzelne Schlüsselperson kurzfristig ausfällt.

Bereits eingeleitete Maßnahmen

Die Gemeinde hat bereits begonnen, die Organisation für die kommende Wahl neu aufzustellen.

1. Unterstützung durch einen erfahrenen ehemaligen Wahlleiter
Die Gemeinde steht derzeit mit einem ehemaligen, sehr erfahrenen Wahlleiter in Kontakt. Dieser hat sich bereit erklärt, die Gemeinde bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu unterstützen.

Dabei ist ausdrücklich nicht beabsichtigt, Verantwortung nach außen zu verlagern. Die Verantwortung bleibt bei der Gemeinde und den gesetzlich vorgesehenen Wahlorganen. Vielmehr soll externes Erfahrungswissen genutzt werden, um die eigene Verwaltung zu stärken.

2. Schwerpunktqualifizierung durch die Bayerische Verwaltungsschule
Darüber hinaus steht die Gemeinde mit der Bayerischen Verwaltungsschule in Kontakt. Geplant ist eine ausführliche Schwerpunktqualifizierung für die mit der Wahlorganisation befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Wahlleitung.

Damit soll bewusst über eine allgemeine Standard-Wahlschulung hinausgegangen werden. Ziel ist es, innerhalb der Verwaltung mehrere Personen aufzubauen, die das Wahlrecht nicht nur punktuell kennen, sondern die wesentlichen Abläufe sicher beherrschen und bei schwierigen Fragen erkennen können, wann zusätzliche rechtliche Beratung erforderlich ist.

Für die Kommunalwahl 2026 haben alle mit der Wahl befassten Mitarbeitenden ein umfassendes 1-Tagesseminar für Wahlsachbearbeiter besucht. Die Wahlleitung nahm an mehreren Seminaren teil. Jedoch wurde in keinem der Seminare beispielsweise auf die Besonderheiten „nicht organisierter Wählergruppen“ eingegangen.

3. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen künftig bewusst frühzeitig an das Thema Wahlorganisation herangeführt werden.
Das Wahlrecht soll damit stärker als dauerhaft vorhandenes Verwaltungswissen verstanden werden.

Es soll vermieden werden, dass nach mehreren Jahren zwischen den Wahlen das wesentliche Wissen wieder neu aufgebaut werden muss oder einzelne Personen zu unverzichtbaren Wissensträgern werden.

Künftige organisatorische Grundsätze

Für die kommende Wahl sollen aus Sicht der Verwaltung die nachfolgenden Grundsätze gelten. Dabei soll klargestellt werden, dass diese bei der letzten Kommunalwahl auch bereits gegolten haben. Sie sollen nunmehr noch konsequenter umgesetzt werden.

1. Frühzeitige Vorbereitung

Die Wahlorganisation soll deutlich früher als bisher strukturiert und in einem verbindlichen Ablaufplan abgebildet werden.

2. Klare Verantwortlichkeiten

Für jeden wesentlichen Teilprozess soll feststehen, wer verantwortlich, wer stellvertretend zuständig und wer kontrollierend eingebunden ist.

3. Ausreichende Vertretung

Die stellvertretende Wahlleitung muss über ausreichende zeitliche Kapazität verfügen und kontinuierlich in den Prozess eingebunden sein.

4. Vier-Augen-Prinzip

Besonders sensible Vorgänge sollen nach Möglichkeit von mindestens zwei Personen geprüft werden.

5. Dokumentation

Entscheidungen und wesentliche Prüfschritte sollen nachvollziehbar dokumentiert werden.

6. Externe Unterstützung

Bei schwierigen wahlrechtlichen Fragen soll frühzeitig fachliche Unterstützung eingeholt werden.

7. Schulung

Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über fundierte Kenntnisse des Wahlrechts verfügen.

Die Frage der zukünftigen Wahlleitung

Der aus Sicht der Verwaltung wichtigste Punkt ist die Frage, wer die Wahlleitung künftig wahrnehmen soll.

Der Geschäftsleiter nimmt hierzu bewusst eine offene Haltung ein. Nach den Erfahrungen der Kommunalwahl 2026 wäre es aus seiner Sicht organisatorisch vorzugswürdig, wenn die Wahlleitung künftig von einer anderen Person wahrgenommen werden könnte.

Dennoch besteht die Bereitschaft, die Wahlleitung bei Bedarf erneut zu übernehmen, grundsätzlich.

Es geht vielmehr um die Frage, ob die Gemeinde aus den Erfahrungen des Jahres 2026 die Konsequenz ziehen möchte, Wahlleitung und Geschäfts-/Hauptamtsleitung künftig möglichst voneinander zu trennen. Aus Sicht des Geschäftsleiters wäre dies die bessere organisatorische Lösung.

Persönliche Erklärung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter möchte dem Gemeinderat hierzu ausdrücklich folgende Einschätzung geben:

Die Aufgabe der Wahlleitung habe ich bei der Kommunalwahl 2026 mit der Überzeugung übernommen, dass sich diese Aufgabe mit meiner Funktion als Geschäfts- und Hauptamtsleiter organisatorisch vereinbaren lässt.

Rückblickend sehe ich diese Konstellation kritischer. Ich halte es für eine wichtige Lehre aus der Kommunalwahl, dass die Wahlleitung nicht lediglich als weitere Aufgabe einer ohnehin stark belasteten Führungskraft betrachtet werden sollte.

Gerade weil die Wahlleitung eine besonders sensible und rechtlich anspruchsvolle Aufgabe ist, sollte sie nach Möglichkeit die notwendige Aufmerksamkeit und zeitliche Kapazität erhalten. Deshalb wäre es mir persönlich lieber, wenn künftig eine andere geeignete Person die Wahlleitung übernehmen könnte.

Gleichzeitig möchte ich ausdrücklich sagen, dass ich mich meiner Verantwortung nicht entziehen möchte. Wenn die personelle Situation der Gemeinde keine andere tragfähige Lösung zulässt und der Gemeinderat zu dem Ergebnis kommt, dass ich die Wahlleitung erneut übernehmen soll, bin ich grundsätzlich bereit, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Ich halte es jedoch für richtig, diese Frage nicht allein aus der aktuellen Personalsituation heraus zu entscheiden.

Der Gemeinderat sollte vielmehr ausdrücklich darüber beraten, welche Organisationsform er für die Gemeinde für richtig hält und ob er die Trennung von Geschäftsleitung und Wahlleitung für sinnvoll und auch im Hinblick auf die Außenwirkung für angemessen hält.

Mir geht es deshalb um ein klares Votum des Gemeinderats und nicht um eine persönliche Entscheidung, mich dieser Aufgabe zu entziehen.

Rechtliche Besonderheit der anstehenden Wahl

Die konkrete weitere Organisation hängt vom Ausgang des rechtlichen Verfahrens und vom anschließenden Verfahren der Rechtsaufsichtsbehörde ab.

Nach Art. 52 Abs. 1 GLKrWG setzt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Bestandskraft einer Ungültigerklärung unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. Liegen zwischen der ursprünglichen Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich grundsätzlich um eine Nachwahl; kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

Für eine Nachwahl sieht Art. 52 Abs. 7 GLKrWG grundsätzlich vor, dass die bereits bei der ursprünglichen Wahl im Amt befindlichen Wahlorgane die Nachwahl durchführen, sofern das Wahlverfahren nicht insgesamt wiederholt wird. Eine fehlerhafte Besetzung ist dabei zu bereinigen. Die Gemeinde muss deshalb bereits jetzt organisatorisch klären, wie die Wahlleitung und die übrigen Wahlorgane für die konkrete Wahl rechtssicher und fachlich belastbar aufgestellt werden können.

Für eine Neuwahl ist ohnehin eine neue Wahlleitung zu bestellen. Dies wird aber dann, mangels amtierenden Gemeinderats, nicht durch den Gemeinderat zu entscheiden sein.

Die vorliegende Beratung ersetzt dabei nicht die zu gegebener Zeit erforderlichen förmlichen Entscheidungen und Berufungen.

Sie soll vielmehr sicherstellen, dass die Gemeinde auf diese Entscheidungen vorbereitet ist und nicht erst unmittelbar vor Beginn des Wahlverfahrens mit der personellen und organisatorischen Neuaufstellung beginnt.

Warum eine Befassung des Gemeinderats bereits jetzt sinnvoll ist

Die gesetzliche Zuständigkeit des Gemeinderats für die Berufung der Wahlleitung macht eine frühzeitige politische Willensbildung besonders sinnvoll. Nach Art. 5 GLKrWG beruft der Gemeinderat die Wahlleitung für Gemeindewahlen.

Unabhängig davon, welche konkrete Rechtsfolge sich aus der Bestandskraft der Ungültigerklärung ergibt, besteht deshalb ein berechtigtes Interesse daran, die grundsätzliche Frage bereits jetzt zu diskutieren.

Die Vorbefassung dient daher der organisatorischen Vorbereitung und politischen Willensbildung, nicht der Vorwegnahme einer formal erforderlichen späteren Bestellung.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Baierbrunn sollte die aktuelle Situation als Anlass nutzen, ihre Wahlorganisation strukturell weiterzuentwickeln.

Die Verwaltung übernimmt damit Verantwortung für den eigenen Bereich und möchte gemeinsam mit dem Gemeinderat die notwendigen Lehren aus der Kommunalwahl 2026 ziehen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur internen Aufarbeitung der Kommunalwahl 2026 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Gemeinde aus der Kommunalwahl 2026 organisatorische Konsequenzen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Wahlen zieht. Dabei soll die interne Aufarbeitung ausdrücklich auf den eigenen Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung konzentriert werden. Eine Bewertung des Verhaltens anderer Wahlberechtigter ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.
3. Der Gemeinderat unterstützt das Ziel, die Wahlorganisation künftig personell breiter aufzustellen und das wahlrechtliche Fachwissen auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.
4. Der Gemeinderat unterstützt die geplante Einbindung eines erfahrenen ehemaligen Wahlleiters zur fachlichen Begleitung der Gemeinde. Hierfür notwendige Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
5. Der Gemeinderat unterstützt die geplante ausführliche Schwerpunktqualifizierung der mit der Wahlorganisation befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Wahlleitung durch die Bayerische Verwaltungsschule. Hierfür notwendige Haushaltsmittel werden im Haushalt bereitgestellt.
6. Der Gemeinderat unterstützt die Absicht der Verwaltung, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig und systematisch an die Aufgaben des Wahlamtes heranzuführen.
7. Der Gemeinderat hält es grundsätzlich für wünschenswert, die Funktion der Wahlleitung organisatorisch möglichst von der Geschäfts- und Hauptamtsleitung zu trennen, sofern hierfür eine fachlich und organisatorisch geeignete Person zur Verfügung steht.
8. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine eigenständige Wahlleitung zu prüfen und hierzu einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.
9. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Geschäftsleiter grundsätzlich bereit ist, die Wahlleitung erneut zu übernehmen, falls keine andere geeignete Lösung zur Verfügung steht.